

So funktioniert die Versteuerung von JobRädern für Selbstständige

- Selbstständige, Freiberufler und Gewerbetreibende müssen seit dem 1. Januar 2019 den privaten Nutzungsanteil geleaster Diensträder (Fahrräder und Pedelecs) nicht mehr versteuern. Seitdem ist das Leasing von betrieblich genutzten Rädern für Selbstständige noch attraktiver. Es muss lediglich die Umsatzsteuer auf den Privatentnahmeanteil abgeführt werden.
- Für [S-Pedelecs](#) gelten andere steuerliche Regelungen. [Hier](#) finden Sie alle Details zur Versteuerung von S-Pedelecs.
- Leasingraten und die laufenden Kosten eines Dienstfahrrads gelten als **Betriebsausgaben**. Selbstständige können diese Beträge absetzen.
- Selbstständige, die **vorsteuerabzugsberechtigt** sind, können außerdem die in den Raten enthaltene Umsatzsteuer von den Leasingraten abziehen.
- In ihrer Steuererklärung können Selbstständige für Ihre Dienstrad-Pendelfahrten zur Firma weiterhin eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro/Kilometer pro einfachem Arbeitsweg ansetzen – ohne Fahrtenbuch-Stress.

Der individuelle Steuervorteil für ein Selbstständigen-JobRad hängt – egal, ob Fahrrad, Pedelec oder [S-Pedelec](#) – vom persönlichen Umsatz und Steuersatz ab. Deshalb empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren. Dieser kann Auskunft darüber geben, wie hoch die Steuerersparnis ist.

Sie haben noch Fragen?

Wir freuen uns von Ihnen zu hören. Telefonisch unter 0761 205 515-0 oder per E-Mail an selbststaendige@jobrad.org.